

Statuten

	A. Allgemeines
	Art. 1
Name	Unter dem Namen Familienverein Himmelried (nachfolgend „Familienverein“) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
	Art. 2
Sitz und Adresse	<ol style="list-style-type: none"> 1 Sitz des Familienvereins ist Himmelried. 2 Als Vereinsadresse gilt diejenige der Präsidentin oder des Präsidenten.
	Art. 3
Zweck	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Familienverein <ol style="list-style-type: none"> a) ist Kontaktstelle für Familien aus Himmelried, b) organisiert Aktivitäten und Anlässe rund um Familie und Kind, c) bietet Elternbildungskurse an, d) bietet regelmässig eine Raumspielgruppe für Kinder im Vorkindergartenalter an, e) betreibt nach Möglichkeit zusätzlich eine Waldspielgruppe und f) setzt sich allgemein für das Wohl des Kleinkindes ein. 2 Der Familienverein ist politisch und konfessionell neutral.
	Art. 4
Vereinsjahr	<ol style="list-style-type: none"> 1 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. 2 Die Jahresrechnung schliesst auf das Ende des Vereinsjahrs ab.
	B. Mitgliedschaft
	Art. 5
Mitgliederkategorien	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Familienverein kennt die folgenden Mitgliederkategorien: <ol style="list-style-type: none"> a) Aktivmitglieder b) Passivmitglieder 2 2 Die Mitgliederkategorien unterscheiden sich durch die unterschiedliche Ausgestaltung ihrer Rechte und Pflichten (vgl. Art. 9 und 10 unten).
	Art. 6
Aufnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1 Jede volljährige Person, die in Himmelried wohnhaft ist, kann dem Vorstand

	<p>die Aufnahme in den Familienverein beantragen.</p> <p>2 Mit dem Aufnahmeersuchen ist die schriftliche Erklärung zu verbinden, die Statuten des Familienvereins zu anerkennen.</p> <p>3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Familienverein.</p>
	Art. 7
Austritt	<p>1 Durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand kann ein Mitglied seinen Austritt aus dem Familienverein erklären.</p> <p>2 Ein Austritt ist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahrs möglich.</p> <p>3 Die Austrittserklärung muss für ihre Wirksamkeit spätestens dreissig Tage vor Ablauf des Vereinsjahrs beim Vorstand eintreffen.</p> <p>4 Soweit die formellen Voraussetzungen dieses Artikels eingehalten wurden und seitens des Mitglieds keine finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein mehr bestehen, darf der Vorstand den Austritt eines Mitglieds an keine weiteren Bedingungen knüpfen.</p> <p>5 Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche an den Familienverein und sein Vermögen. Eine Rückerstattung von an den Familienverein geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.</p>
	Art. 8
Ausschluss	<p>1 Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Familienverein trotz zweimaliger Mahnung nicht nach, kann es vom Vorstand aus dem Familienverein ausgeschlossen werden.</p> <p>2 Kommt ein Mitglied seinen übrigen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, handelt es diesen Statuten oder Beschlüssen von Organen des Familienvereins entgegen, handelt es dessen Zielsetzungen entgegen oder schädigt es den Familienverein auf andere Weise, kann es von der Generalversammlung aus dem Familienverein ausgeschlossen werden.</p> <p>3 Vor dem Ausschluss nach Abs. 2 sind dem Mitglied die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss vorab schriftlich mitzuteilen ist dem Mitglied an der Generalversammlung das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>4 Beschlüsse, ein Mitglied auszuschliessen, werden sofort wirksam.</p>
	Art. 9
Pflichten der Vereinsmitglieder	<p>1 Die Mitglieder des Familienvereins sind verpflichtet, dessen Interessen zu wahren und zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen.</p> <p>2 Aktivmitglieder unterstützen den Familienverein durch aktive persönliche Mitarbeit.</p> <p>3 Die Mitglieder des Familienvereins haben dessen Statuten zu achten und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.</p>

	<p>4 Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Familienverein bestehen in der fristgerechten Entrichtung der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie der Benutzungsgebühren, soweit entsprechende Angebote in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, welche einen Anhang dieser Statuten bildet. Die finanziellen Verpflichtungen beginnen, ungeachtet von dessen Zeitpunkt, mit der Aufnahme in den Familienverein. Ein Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Pflichten, soweit deren Entstehungsgrund zeitlich vor dem Austritt liegt.</p>
	Art. 10
Rechte der Mitglieder	<p>1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und verfügt dort bei Beschlussfassungen und Wahlen über eine Stimme.</p> <p>2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Anträge zu Handen der Generalversammlung oder des Vorstands zu stellen.</p> <p>3 Die Mitglieder und die von ihnen betreuten Kinder haben das Recht, die Angebote des Familienvereins zu nutzen, soweit es die Belegungssituation des jeweiligen Angebots zulässt.</p> <p>4 Möchten mehr Personen ein Angebot des Familienvereins nutzen als hierfür Plätze zur Verfügung stehen, kommt Vereinsmitgliedern Vorrang zu.</p>
	C. Organisation
	Art. 11
Organe	<p>1 Die Organe des Familienvereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung, b) der Vorstand, c) die Revisionsstelle. <p>2 Alle Organe leisten ihre Arbeit ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Ersatz ihrer effektiven Auslagen für ihre Tätigkeit für den Familienverein.</p>
	Art. 12
Kommunikation	Mitteilungen von und zu den Organen des Familienvereins müssen schriftlich erfolgen, wobei Nachrichten per E-Mail das Erfordernis der Schriftlichkeit auch erfüllen.
	Art. 13
Datenschutz	<p>1 Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern, den von ihnen betreuten Kindern sowie von Drittpersonen, welche vom Vorstand zur Mitarbeit eingeladen wurden und/oder Beiträge vom Verein erhalten, die Angabe ihrer Personal- und Kontaktdaten zu fordern und zu bearbeiten. Dazu gehören</p>

	<p>insbesondere Name, Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, etc.), Geburtsdatum, Mitgliederstatus und sämtliche Daten, welche zur Abwicklung von Mitglieder- oder Unkostenbeiträgen, Unterstützungsbeiträgen und Spesen erforderlich sind (Kontonummern, AHV-Nummern, etc.) sowie sämtliche ein- und ausgehende Korrespondenz, einschliesslich elektronischer Korrespondenz.</p> <p>² Ohne die spezifische Einwilligung der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung darf der Vorstand die Daten gemäss Absatz 1 nur dann an Drittpersonen weitergeben, wenn die Zweckerfüllung des Familienvereins dies gebietet, insbesondere zur Erlangung von Unterstützungsleistungen.</p>
	D. Generalversammlung
	Art. 14
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Familienvereins. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen die folgenden Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Statuten, b) Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle, c) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern, d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, e) e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts, f) Beschlussfassung über das Budget, g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, h) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands, i) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung, j) Auflösung des Familienvereins und Verwendung des Liquidationserlöses.
	Art. 15
Einberufung	<p>¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.</p> <p>² Eine ausserordentliche Generalversammlung ist entweder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.</p> <p>³ Das Datum jeder Generalversammlung muss mindestens 45 Tage im Voraus angekündigt werden. Es darf nicht in den Schulferien des Bezirks Thierstein liegen.</p> <p>⁴ Anträge an die Generalversammlung müssen bis 20 Tage vor der Versamm-</p>

	<p>lung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Familienvereins eingegangen sein und müssen ein eindeutiges Begehren enthalten, das in die Kompetenz der Generalversammlung fällt.</p> <p>5 Rechtzeitig eingereichte Anträge an die Generalversammlung müssen vom Vorstand traktandiert werden, sofern sie nicht offensichtlich dem Gesetz oder den Statuten widersprechen. Der Vorstand kann Gegenvorschläge formulieren.</p> <p>6 Die Einladung zur Generalversammlung unter Angabe von Zeit und Ort sowie allen traktandierten Geschäften muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versandt werden.</p>
	Art. 16
Beschluss- und Wahlfähigkeit	<p>1 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschluss- und wahlfähig.</p> <p>2 Soll an einer Generalversammlung über die Auflösung des Familienvereins beschlossen werden, muss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein.</p> <p>3 Über Gegenstände, welche nicht traktandiert sind, kann an einer Generalversammlung nicht verhandelt werden. Die Generalversammlung ist in ihren Beschlüssen nicht an die Formulierung von Anträgen in der Einladung zur Generalversammlung oder der Traktandenliste gebunden, hat sich jedoch an die Grenzen der traktandierten Regelungsmaterie zu halten.</p>
	Art. 17
Stimm- und Wahlberechtigung	<p>1 Die Mitglieder müssen ihr Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung persönlich wahrnehmen. Eine Übertragung dieser Rechte an andere Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>2 Vorstandsmitglieder sind wie andere Mitglieder berechtigt, ihre Stimme abzugeben und zu wählen.</p>
	Art. 18
Leitung und Protokoll	<p>1 Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Familienvereins geleitet, im Verhinderungsfall von der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter.</p> <p>2 Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.</p>
	Art. 19
Beschluss- und Wahlverfahren	<p>1 Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern die Generalversammlung nicht eine geheime Stimmabgabe oder Wahl beschliesst.</p>

	2	Stimmenthaltungen, resp. leere und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
		Art. 20
Beschlussfassung	1	Im Verfahren der Beschlussfassung wird über Sachvorlagen in Form von Anträgen an die Generalversammlung abgestimmt.
	2	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr, vgl. aber Abs. 4 unten).
	3	Folgende Geschäfte bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen: a) Erlass und Änderung der Statuten, b) Entscheide über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen.
	4	Die Beschlussfassung über die im Anhang zu diesen Statuten festgelegten Beiträge erfolgt nach Massgabe von Absatz 2 dieser Bestimmung.
	5	Der Entscheid über die Auflösung des Familienvereins oder einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der <i>anwesenden</i> Stimmen.
		Art. 21
Wahlen	1	Im Wahlverfahren wird die personelle Besetzung von Ämtern bestimmt.
	2	Gewählt ist, wer am meisten der abgegebenen Stimmen für ein Amt erhalten hat.
		E. Vorstand
		Art. 22
Grösse und Zusammensetzung	1	Der Vorstand des Familienvereins setzt sich aus drei oder fünf Mitgliedern zusammen.
	2	Folgende Funktionen müssen zwingend durch je ein verschiedenes Vorstandsmitglied besetzt sein: a) Präsidium, b) Finanzverwaltung, c) Aktuariat.
	3	Wählt die Generalversammlung fünf Vorstandsmitglieder, werden die Funktionen gemäss Absatz 2 oben um zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer erweitert.
	4	Die Wahl des Präsidiums sowie der Finanzverwaltung wird durch die Generalversammlung vorgenommen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

	Art. 23
Zuständigkeit	<p>1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz eines der anderen Organe fallen.</p> <p>2 Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leitung des Vereins und Vertretung desselben gegen aussen, b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, c) Erstellen der Jahresrechnung, übrige Rechnungsführung und Inkasso, d) Erstellung des Budgetentwurfs zu Händen der Generalversammlung, e) Festsetzung der Nutzungsgebühren für die Angebote des Familienvereins, f) Festsetzung der Höhe der Ansätze von Entschädigungen an Mitglieder und Dritte, g) Erstellen der Jahresberichte des Vorstands, h) Erlass von Reglementen, welche die vorliegenden Statuten konkretisieren, i) Entscheide über Entschädigungen von Mitgliedern und Hilfspersonen, j) Organisation von Vereinsaktivitäten und –Anlässen oder entsprechende Delegationen, k) Ausschluss von Mitgliedern nach Massgabe von Art. 8 Abs. 1.
	Art. 24
Wählbarkeit und Amtdauer	<p>1 In den Vorstand kann gewählt werden, wer Mitglied des Familienvereins und volljährig ist.</p> <p>2 Die Amtdauer beträgt zwei Jahre. Wahljahre sind die ungeraden Kalenderjahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3 Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtdauer zurück, kann sich der Vorstand selbst ergänzen und nötigenfalls von der Funktionszuteilung gemäss Art. 22 Abs. 4 abweichen. Fällt die nächste ordentliche Generalversammlung auf ein gerades Jahr, ist der Eintritt des neuen Vorstandsmitglieds in die Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers durch die Generalversammlung zu bestätigen.</p>
	Art. 25
Beschlussfassung	<p>1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die in Art. 22 Abs. 2 genannten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.</p> <p>4 Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der</p>

	<p>Stichentscheid zu.</p> <p>5 Zirkularbeschlüsse per E-Mail sind gültig, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.</p> <p>6 Die Mitglieder des Familienvereins haben das Recht, an den Vorstandssitzungen als Zuhörende teilzunehmen.</p> <p>7 Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Die Mitglieder des Familienvereins haben das Recht, diese Protokolle einzusehen.</p>
	Art. 26
Zeichnungsberechtigung	<p>1 Für den Zahlungsverkehr des Familienvereins ist die Finanzverwalterin, resp. der Finanzverwalter einzelzeichnungsberechtigt.</p> <p>2 Um den Familienverein rechtsverbindlich zu verpflichten, müssen alle übrigen Erklärungen des Vorstands die Unterschriften von mindestens zwei seiner Mitglieder tragen.</p>
	Art. 27
Arbeitsverteilung	<p>1 Der Vorstand kann weitere Personen zur Mithilfe in einer spezifischen Funktion oder für Aufgaben ausserhalb der fixen Funktionen beiziehen. Sie gehören jedoch nicht dem Vorstand an.</p> <p>2 Der Vorstand kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.</p>
	F. Revisionsstelle
	Art. 28
Besetzung	Die Revisionsstelle des Familienvereins setzt sich aus einer Revisorin oder einem Revisor sowie einem Ersatzmitglied zusammen.
	Art. 29
Wählbarkeit und Amtsdauer	<p>1 In die Revisionsstelle kann gewählt werden, wer Mitglied des Familienvereins ist, volljährig ist und nicht dem Vorstand angehört.</p> <p>2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wahljahre sind die ungeraden Kalenderjahre. Wiederwahl ist zulässig.</p>
	Art. 30
Funktion	<p>1 Die Revisorin oder der Revisor prüft die Jahresrechnung des Vorstands und alle zugehörigen Belege.</p> <p>2 Über die Ergebnisse der Revision erstellt die Revisorin oder der Revisor einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung, unterzeichnet ihn und gibt darin eine Empfehlung zur Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung ab.</p>

	Art. 31
Vertretung	Ist die Revisorin oder der Revisor aus zwingenden Gründen an der Prüfung der Jahresrechnung verhindert, oder musste aus zwingenden Gründen während der Amtszeit zurücktreten, springt das Ersatzmitglied ein.
	G. Finanzen
	Art. 32
Erträge	Die ordentlichen Erträge des Familienvereins setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträgen, b) Nutzungsgebühren für Angebote, welche der Familienverein zur Verfügung stellt, c) Erträgen aus übrigen Vereinsaktivitäten, d) allfälligen Beiträgen der öffentlichen Hand, e) Erträgen aus dem Vereinsvermögen, f) weiteren Zuwendungen und Unterstützungszahlungen.
	Art. 33
Aufwendungen	Die ordentlichen Aufwendungen des Familienvereins setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> a) Kosten für von ihr gemietete Räumlichkeiten, b) Kosten für die Veranstaltungen, welche im Namen des Familienvereins durchgeführt werden, c) Entschädigungen an Personen, welche die regelmässigen Angebote des Familienvereins durchführen, d) Materialanschaffungen für Angebote des Familienvereins, e) Instandhaltungskosten für Material im Eigentum des Familienvereins, f) Vermögensverwaltungskosten, g) Auslagen des Vorstands, h) übrige Aufwendungen, welche im Budget vorgesehen sind und der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen.
	Art. 34
Mittelverwendung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Vereinerträge und -vermögen dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. 2 Einnahmen und Ausgaben des Familienvereins sollen einander in ihrer Höhe grundsätzlich entsprechen. Das Budget des Familienvereins soll deshalb nicht gewinnstrebig ausgestaltet werden. Vorstand und Generalversammlung beachten diesen Grundsatz bei der Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder. 3 Die Beiträge für die Raumspielgruppe und die Waldspielgruppe (vgl. Art. 3

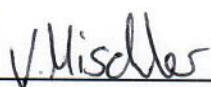
	<p>Abs. 1 d) und e)) sind so festzusetzen, dass sie die Kosten für diese Angebote je vollständig decken, diese Angebote sich mithin also selbsttragend finanzieren. Die Miete von Räumen wird bei dieser Rechnung nicht zu den Kosten der Spielgruppenangeboten gezählt.</p> <p>4 Verluste in der Jahresrechnung sind zu vermeiden. Die budgetierten Aufwendungen dürfen deshalb in dem Umfang hinter den Erträgen zurückbleiben, als es die Reservenbildung für kommende, bestimmbar Ausgaben erfordert.</p> <p>5 Erweist sich, dass Reserven oder Kapital die Bedürfnisse des Familienvereins für künftige Ausgaben längerfristig übersteigen, sind die nicht benötigten Mittel im Verhältnis der Mittelzuflüsse auszuschütten, mit denen die Reserven, resp. das Kapital gebildet wurde. Spenden sind von diesem Grundsatz ausgenommen.</p>
	Art. 35
Drittpersonen	Der Vorstand ist berechtigt, Drittpersonen, welche einen Beitrag zum Betrieb regelmässiger Angebote des Familienvereins leisten, eine Entschädigung bis zur Höhe des Betrags auszuzahlen, welcher einem Vereinsmitglied zustünde.
	Art. 36
Abgaben und Versicherung	Bei der Auszahlung von Entschädigungen beachtet der Vorstand die anwendbaren Abgabe- und Versicherungspflichten.
	Art. 37
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Familienvereins haftet ausschliesslich sein eigenes Vermögen. Eine persönliche Haftung seiner Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
	H. Auflösung des Familienvereins
	Art. 38
Liquidation	<p>1 Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Familienvereins, ermächtigt sie den letzten Vorstand zur Liquidation des Vereinsvermögens, zur Kündigung aller laufenden Verträge und zur Begleichung der laufenden Verbindlichkeiten.</p> <p>2 Der Vorstand leitet das nach der Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten des Familienvereins noch vorhandene Vereinsvermögen einer wohltätigen Kinder- oder Jugendinstitution im Kanton Solothurn zu.</p> <p>3 Die Generalversammlung kann dem Vorstand weitere Auflagen zur Liquidation machen.</p>
	I. Schlussbestimmungen

	Art. 39
Inkrafttreten	Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Familienvereins Himmelried vom 24. Oktober 2019 beschlossen. Sie treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.

Himmelried, 24. Oktober 2019

Präsidium:

Valérie Mischler



Finanzverwaltung:

Rebecca Adornetto



Akuar:

Nicolas Tappolet



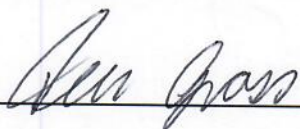
Beisitz:

Dominique van Eekhout



Beisitz:

Vera Gross



Familienverein Himmelried

Beitrags- und Gebührenordnung

	A. Mitgliederbeiträge
	Art. I
Beitrag pro Kalenderjahr	<p>Der Familienverein erhebt die folgenden Mitgliederbeiträge:</p> <p>Aktivmitglieder: CHF 50.00</p> <p>Passivmitglieder: CHF 30.00</p> <p>Mitgliederbeiträge sind vorschüssig zu bezahlen und jeweils 30 Tage nach Beginn des Vereinsjahrs, oder, bei unterjährigem Beitritt, nach Vereinsbeitritt fällig.</p> <p>Vorstandsmitglieder sind für die Jahre, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben, von der Pflicht, Mitgliederbeiträge zu entrichten befreit, sofern dies gewünscht wird.</p>
	B. Gebühren
	Art. II
Nutzungsgebühren	<p>Gestützt auf Art. 23 dieser Statuten werden die Nutzungsgebühren für die Angebote des Familienvereins jährlich durch den Vorstand festgelegt und den Aktivmitgliedern mitgeteilt.</p>